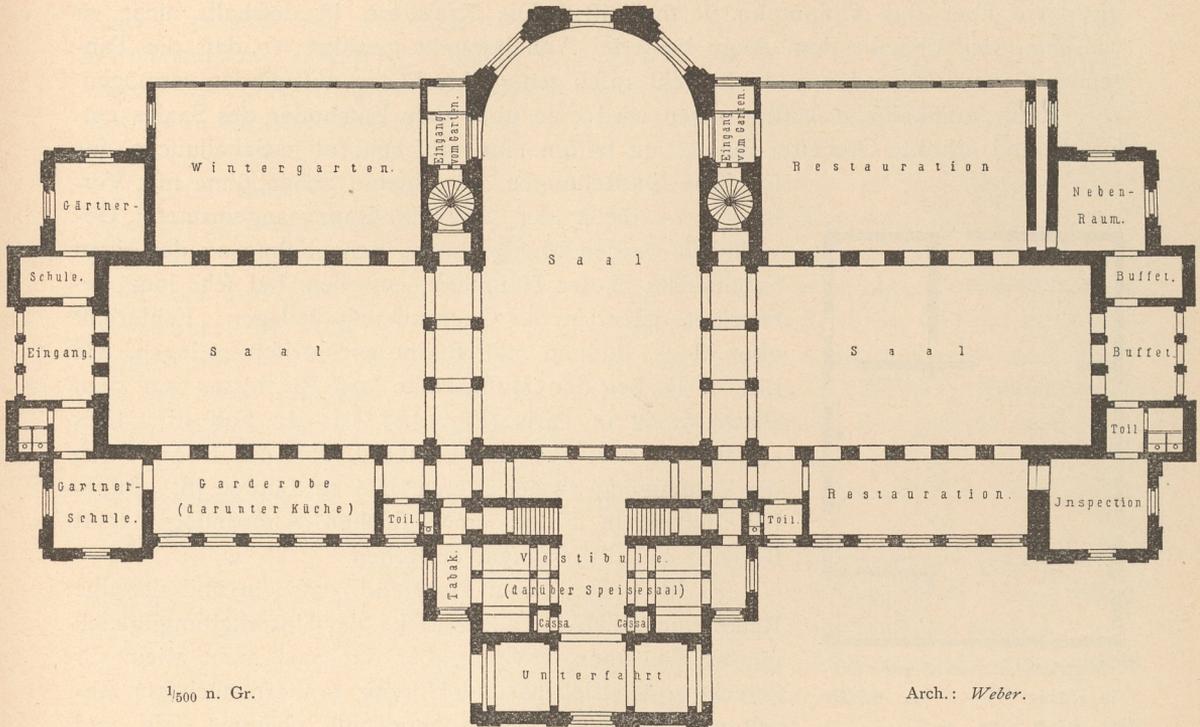


Fig. 146.

Blumenföle der Gartenbaugesellschaft in Wien¹²³⁾.

Der Grundriß des Hauptgebäudes (Fig. 146) läßt vor Allem die klare und schöne Anordnung der drei Säle nach zwei fenkrecht zu einander gerichteten Axen erkennen. Sie bilden gewissermaßen einen einzigen Raum; denn die beiden kleineren Säle sind vom mittleren großen Saale nur durch Säulenstellungen getrennt, deren Galerien einen wirklichen Ueberblick über die ganze Anlage gewähren und mit Sitzplätzen versehen sind. Auf einer derselben spielt das Tanz-Orchester; an dem in Halbkreisform geschlossenen Ende des großen Saales befindet sich das festlich geschmückte Podium. Nicht in gleichem Grade gelungen ist die Anlage der Vorräume. Denn bei Bällen hat man vom Vestibule aus erst den Corridor zur Linken zu durchschreiten, ehe man zur Garderobe und von da zu dem als Empfangs-Salon dienenden feilichen Saale gelangt. Die drei Thüren in der Stirnwand des großen Saales sind bei Bällen als Nothausgänge bezeichnet, werden aber bei sonstigen Festlichkeiten als Haupteingänge benutzt. Die Gruppierung der Nebensäle und umliegenden Zimmer, deren Bestimmung aus dem Plane hervorgeht, ist einfach und zweckmäßig. Der Wintergarten dient bei Ausstellungen als Restaurant, während zugleich die als Restauration bezeichneten Säle für Ausstellungszwecke benutzt zu werden pflegen. Die Tabak-Trafik ist nach der Straße zu offen und von dieser aus zugänglich. Nur der Mittelbau ist zweigeschossig und enthält über dem Vestibule einen Speisesaal. Die Hauswirthschaftsräume befinden sich im Kellergeschoß.

c) Der Saal.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Vergnügungs-Localen und ihrer Bestandtheile hervor. Von diesen bedarf nur der Saal einer kurzen Besprechung und auch dieser nur, in so weit es sich um besondere, hier in Frage kommende Gesichtspunkte handelt.

Für die vielerlei Luftbarkeiten, denen der Saal in der Regel entsprechen soll, ist nach Früherem¹²⁴⁾ die länglich rechteckige Form die geeignetste.

¹²³⁾ Nach den Original-Plänen.

¹²⁴⁾ Vergl.: Theil IV, Halbband I, Abchn. 5, Kap. 4: Saal-Anlagen (insbesondere Art. 240 bis 253, S. 245 bis 255).